

## **Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 6 i.V.m. § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO Bbg) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages aus Mitteln des Kreishaushaltes beschlossen.

### **§ 1 Zuwendungszwecke**

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktionen, die zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben anfallen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Zwecke:

1. Anmietung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen, soweit von der Verwaltung keine Räume zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.
2. Kosten für die laufende Fraktionsführung (Wartung von Büromaschinen, Porto, Telefon, Papier etc.).
3. Einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen (Büromöbel, Maschinen usw.).
4. Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder ausreichend ist.
5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
6. Reisen der Fraktionen, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktionen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen), soweit es sich nicht um Dienstreisen i.S.d. § 14 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung handelt. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.
7. Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen, soweit es sich um eine Angelegenheit des Landkreises handelt, die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

8. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen.
9. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, soweit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird.
10. Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter – soweit sie für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben notwendig werden – für Aufgaben der inneren Fraktionsgeschäftsführung, technische Arbeiten (wie das Versendungen von Einladungen, das Erstellen von Kopien usw.), Protokollführung, Unterstützung des Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, die Koordinierung von Fraktionssitzungen hinsichtlich der Tagesordnung mit den bevorstehenden Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sowie Unterstützung der Fraktionen hinsichtlich der sie betreffenden Verfahrensfragen oder die Beantragung von Akteneinsicht.  
Die Aufwandsentschädigung soll 50,00 Euro/Monat und Fraktionsmitarbeiter nicht überschreiten. Die Anzahl der Mitarbeiter bei kleinen Fraktionen (bis 5 Mitglieder) darf 1 und bei größeren Fraktionen 2 nicht übersteigen. Kreistagsmitglieder können nicht zugleich als Fraktionsmitarbeiter tätig werden.

Darüber hinausgehende Zuwendungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Kreistages.

## **§ 2 Nichtzuwendungsfähige Zwecke**

Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönlichen Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht zu einer verdeckten Parteienfinanzierung führen.

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus den kreislichen Haushaltsmitteln unter anderem für:

1. Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung,
2. Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen,
3. Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
4. Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen),
5. Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen,

6. Spenden.

**§ 3 Zuwendungen**

(1) Zuwendungen können als Sachleistungen oder finanzielle Zuschüsse erbracht werden.

(2) Sachleistungen bestehen in der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumen, Technik, Material oder Leistungen der Verwaltung.

Folgende Sachleistungen werden dabei durch die Verwaltung erbracht:

- a) Zurverfügungstellung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen,
- b) Zurverfügungstellung der verwaltungseigenen Bibliothek.

(3) Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Anspruch.

**§ 4 Zuwendungshöhen**

(1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe bis

100 Euro als Sockelbetrag und  
2,50 Euro je Fraktionsmitglied.

(2) Die Höhe der Zuwendungen ist jährlich auf der Basis der Bemessungsgrundlagen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

**§ 5 Übertragbarkeit und Rückforderung**

(1) Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind vom Landrat spätestens zum 31. 03. des Folgejahres zurückzufordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.

(2) Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Landrat eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen, wenn dadurch eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gem. § 18 Abs. 2 GemHVO gefördert wird. In diesem Fall bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Der Antrag ist mit dem Verwendungsnachweis (§ 6) einzureichen.

### **§ 6 Nachweisführung**

- (1) Über die Verwendung der Beträge ist bis zum 15. 02. des folgenden Jahres dem Landrat ein Nachweis in einfacher Form zuzuleiten. Dieser Verwendungsnachweis hat eine summarische Aufstellung der wesentlichen Beträge gem. Anlage 1 (einschließlich Quittungen) darzustellen.
- (2) Den Nachweisen ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind.

### **§ 7 Ende der Legislaturperiode**

- (1) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind dem Kreishaushalt zuzuführen.
- (2) Durch die Fraktion angeschaffte Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände sind bei Bildung einer gleichen Fraktion im neuen Kreistag an den Vorsitzenden zur weiteren Nutzung zu übergeben.
- (3) Bei Auflösung von Fraktionen werden die erworbenen Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände an die Kreisverwaltung zurückgeführt.

### **§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse 036 vom 17. 12. 1998 in der Fassung des Beschlusses 036/1 vom 05. 04. 2001 und 058 vom 28. 04. 1994 außer Kraft.

**Verwendungsnachweis gemäß § 6 Absatz 1**

**Fraktion:**

Die Fraktion hat Zuwendungen nach § 6 in Höhe von

..... Euro

für das Haushaltsjahr .... erhalten.

1. Zahlenmäßiger Nachweis

Kostenart	Verbrauch per 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres
a) Anmietung	
b) laufende Kosten	
c) Anschaffungskosten	
d) Literatur	
e) Beiträge	
f) Informationsreisen	
g) Bewirtungen	
h) Fortbildung	
i) Öffentlichkeitsarbeit	
j) Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter	

**2. Antrag auf Mittelübertragung**

Die Fraktion beantragt, gemäß § 5 Mittel in Höhe von

..... Euro

auf das Folgejahr zu übertragen.

Die Verwendung der Mittel ist für folgende Zwecke vorgesehen:

**3. Kostenvoranschlag für das Folgejahr**

Kostenart	Kostenansatz für
a) Anmietung	
b) laufende Kosten	
c) Anschaffungskosten	
d) Literatur	
e) Beiträge	
f) Informationsreisen	
g) Bewirtungen	
h) Fortbildung	
i) Öffentlichkeitsarbeit	
j) Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter	

**4. Bestätigung**

Hiermit versichere ich, daß die Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion in Sinne des § 1 der Zuwendungsrichtlinie verwendet wurden.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Fraktionsvorsitzender